Gesetz … von 2024

Änderung bestimmter Rechtsakte, die miteinander verknüpft sind, um die Nahrungsmittelrettung wirksamer zu gestalten

…

2. Änderungsgesetz XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette und ihre amtliche Überwachung

Abschnitt 2

Die folgenden Absätze 2c-2f werden zu Abschnitt 15 des Gesetzes XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette und ihre amtliche Überwachung hinzugefügt (nachstehend: Gesetz XLVI von 2008):

Lebensmittel gemäß Ministerialerlass mit einer Mindesthaltbarkeitsdauer von mehr als 48 Stunden dürfen außer in den Fällen der Abs. 2d und 2e nicht innerhalb von 48 Stunden vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.

(2d) Lebensmittel gemäß Ministerialerlass mit einer Mindesthaltbarkeitsdauer von mehr als 48 Stunden dürfen innerhalb von 48 Stunden vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum kostenlos auf dem Markt bereitgestellt werden, sofern die Anforderungen von Anhang II Kapitel V Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind.

(2e) Für die Lebensmittelsicherheit, die Ernährungssicherheit und den Verbraucherschutz kann die Regierung durch Erlass Vorschriften für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit einer Mindesthaltbarkeitsdauer von mehr als 48 Stunden erlassen, die im Ministerialerlass festgelegt sind. Diese Vorschriften werden ihre Vermarktung als Lebensmittel innerhalb von 48 Stunden vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum regeln.

(2f) Um ein Produkt gemäß Absatz 2d kostenlos auf dem Markt bereitzustellen, muss die Person, die das Produkt in Verkehr bringt, über eine FELIR-Kennung verfügen.“

Abschnitt 3

(1) Im Gesetz XLVI von 2008 erhält Abschnitt 38/H Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verbesserung der Verteilung von Nahrungsmitteln an Bedürftige müssen Händler, die Großhandelstätigkeiten im Sinne des Gewerbegesetzes ausüben, sowie Lebensmitteleinzelhändler, die schnelllebige Konsumgüter im Sinne des Gewerbegesetzes verkaufen und im vorausgegangenen Kalenderjahr einen Nettoumsatz von mehr als 100 Mrd. HUF aus den in Abschnitt 47/B Absatz 2 Lebensmittelgesetz genannten Tätigkeiten erwirtschafteten (ohne die Verbrauchsteuern und die Abgabe auf Gesundheitsprodukte) (im Folgenden zusammen: anbietende Einrichtung) in Bezug auf die Lebensmittel (gemäß Ministerialerlass), die sie zu kommerziellen Zwecken besitzen, wie folgt verfahren:
a) bei Lebensmitteln, die mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum von mehr als 48 Stunden in Verkehr gebracht werden, müssen sie mindestens 48 Stunden vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum

b) bei Lebensmitteln, die nicht unter Buchstabe a fallen, haben sie Anspruch darauf,
das Lebensmittel einer zwischengeschalteten Stelle an(zu)bieten, die gemäß der Vereinbarung mit ÉMK im Bereich der Lebensmittelrettung tätig ist, die in der Lebensmittelrettungsdatenbank registriert sein muss. Diese Lebensmittel sollten über das IT-System des Food Rescue Centre Nonprofit Ltd. („Élelmiszermentő Központ Nonprofit Korlátolt Felelősségű Társaság“) (im Folgenden: ÉMK) angeboten werden.

(2) Die anbietende Einrichtung leitet ihre Registrierung in der Lebensmittelrettungsdatenbank gemäß Absatz 4 Buchstabe b ein, indem sie die in Absatz 5 Buchstabe b genannten Informationen bereitstellt, während die zwischengeschaltete Stelle, die im Rahmen einer Vereinbarung mit ÉMK im Bereich der Lebensmittelrettung tätig ist, dies durch Bereitstellung der in Absatz 5 Buchstabe b genannten Informationen tut. ÉMK stellt eine elektronische Bescheinigung über die Registrierung aus und stellt sie der anbietenden Stelle und der zwischengeschalteten Stelle zur Verfügung.“

(2) Im Gesetz XLVI von 2008 wird Abschnitt 38/H Absatz 2a durch folgende Bestimmung ersetzt, und dem Abschnitt 38/H wird folgender Absatz 2b angefügt:

„(2a) Die zwischengeschaltete Stelle darf die erhaltenen Lebensmittel nur an Bedürftige liefern, und zwar kostenlos.

(2b) Die anbietende Stelle darf Lebensmittel, die sie über die Food Rescue Database angeboten und nicht innerhalb der im Regierungserlass festgelegten Frist gemäß Abschnitt 15 Absätze 2a und 2d registriert hat, in Verkehr bringen.“

(2) Im Gesetz XLVI von 2008 erhält Abschnitt 38/H Absatz 4 Buchstaben b bis d folgende Fassung:

(Als öffentliche Aufgabe im Bereich der Nahrungsmittelrettung wird ÉMK)

„*b)* ein IT-System und ein elektronisches Register unter dem IT-System (im Folgenden: Lebensmittelrettungsdatenbank), in der folgende Angaben erfasst werden:
ba) die Stelle, die das Lebensmittel anbietet;
bb) die zwischengeschaltete Stelle;
bbc) angebotene und aufgezeichnete Lebensmittel; und
bd) der Benutzer,
gemäß Absatz 5

c) die Einhaltung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten in die Lebensmittelrettungsdatenbank zu überwachen,

d) Überwachungder anbietenden Stellen“ Pläne zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung und Vorschläge für Änderungen,“

(3) Im Gesetz XLVI von 2008 erhält Abschnitt 38/H Absatz 4 Buchstabe f folgende Fassung:

(Als öffentliche Aufgabe im Bereich der Nahrungsmittelrettung wird ÉMK)

„*f)* Ausarbeitung detaillierter Regeln für das Angebot von Lebensmitteln durch Anbieter,“

(4) Dem Gesetz XLVI von 2008 wird in Abschnitt 38/H Absatz 4 folgender Buchstabe i angefügt:

(Als öffentliche Aufgabe im Bereich der Nahrungsmittelrettung wird ÉMK)

„*i)* Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen der Lebensmittelkette, der staatlichen Steuer- und Zollbehörde und wird befugt sein, ein amtliches Verfahren einzuleiten."

(5) Im Gesetz XLVI von 2008 wird Abschnitt 38/H Absatz 5 durch folgende Bestimmung ersetzt, und in Abschnitt 38/H werden die folgenden Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(5) Die Lebensmittelrettungsdatenbank enthält Folgendes:
a) die folgenden Daten über die anbietende Einrichtung:
aa) Name;
ab) Geschäftssitz;
ac) Handelsregisternummer;
ad) Steuernummer;
ae) die Anschrift der einzelnen Standorte/Räumlichkeiten;
af) die FELIR-Kennung;
b) folgende Angaben zur ZgSt:
ba) Name;
bb) Geschäftssitz;
bbc) Registrierungsnummer der Organisation;
bd) Steuernummer;
c) folgende Daten zu den angebotenen und aufgezeichneten Lebensmitteln:
ca) Strichcode;
cb) Name oder Bezeichnung;
cc) Packung;
cd) Stückgewicht;
ce) Größe der Einheit;
cf) besondere Transport- und Lagerbedingungen;
cg) Produktkategorie;
ch) Stückzahl/Posten;
ci) Mindesthaltbarkeitsdatum;
cj) Verbrauchsdatum;
ck) Los-Code;
cl) Gesamtgrößenbereich;
cm) Buchwert;
d) folgende Angaben zur Durchführung logistischer Aufgaben:
da) Informationen über die Zugänglichkeit des geografischen Standorts des Standorts gemäß Unterpunkt ae von Buchstabe a;
db) den Lieferort des angebotenen Lebensmittels;
dc) das Datum der Lieferung des angebotenen Lebensmittels;
dd) telefonische Kontaktdaten der Person, die für die Abgabe der angebotenen Lebensmittel verantwortlich ist;
e) die folgenden Daten zum Nutzer:
ea) Name;
eb) Alter;
ec) Adresse;
ed) E-Mail-Adresse;
ee) Telefonnummer.

(6) Die zwischengeschaltete Stelle kann die mit der anbietenden Stelle geschlossene Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Lebensmittelangebot in der Lebensmittelrettungsdatenbank registrieren.

(7) Die das Lebensmittel anbietende Stelle und die zwischengeschaltete Stelle melden der Lebensmittelrettungsdatenbank jede Änderung der während des Registrierungsverfahrens bereitgestellten Daten innerhalb von acht Tagen nach der Änderung.

(8) Im Zusammenhang mit der Durchführung seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben und im Hinblick auf die Überwachung der Lebensmittelsicherheit und der Verteilung von Lebensmitteln an den Anwender und die Bereitstellung von Informationen über die Verteilung des Lebensmittels ist ÉMK berechtigt, die in Absatz 5 Buchstabe e genannten Daten ab dem Zeitpunkt seiner Registrierung in der Lebensmittelrettungsdatenbank bis zum Widerruf der Zustimmung des Nutzers, jedoch nicht länger als drei Jahre, zu verarbeiten; danach werden die Daten aus dem Register gelöscht."

Abschnitt 4

(1) Im Gesetz XLVI von 2008 erhält Abschnitt 38/I Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die anbietende Einrichtung
a) erstellt einen Plan zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung und Übermittlung an ÉMK,
b) führt ihre Maßnahmen zur Lebensmittelrettung im Einklang mit dem Plan zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung durch und
c) ernennt einen Lebensmittelrettungsbeauftragten, der die Maßnahmen zur Lebensmittelrettung koordiniert."

(2) Im Gesetz XLVI von 2008 erhält Abschnitt 38/I Absatz 2 Buchstabe a folgende Fassung:

(Der Plan zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung enthält)

„*a)* die Menge der Lebensmittelabfälle, die bei dem im Großhandel tätigen Händler angefallen sind, und bei dem Lebensmitteleinzelhändler,"

Abschnitt 5

In das Gesetz XLVI von 2008 wird folgender Abschnitt 38/J eingefügt:

„Abschnitt 38/J Absatz 1 Jede Lieferung von Lebensmitteln über die Lebensmittelrettungsdatenbank von ÉMK an eine in der Lebensmittelrettungsdatenbank von ÉMK registrierte Organisation, die unentgeltlich erfolgen muss, gilt als Schenkung für die Zwecke der Mehrwertsteuer, sofern der Spender im Besitz eines von ÉMK ausgestellten Zertifikats ist oder – im Falle einer von ÉMK und dem Empfänger geschlossenen Vereinbarung – der Spender im Besitz einer Bescheinigung ist, die vom Empfänger auf der Grundlage der von ÉMK vorgelegten Informationen ausgestellt wurde; und diese Bescheinigung enthält den Namen von ÉMK, Spender und Empfänger, Geschäftssitz, Steuernummer sowie die Tatsache und das Datum der Lieferung des Lebensmittels im Rahmen der Nahrungsmittelrettung.

(2) Sind die Voraussetzungen des Abschnitt 38/H Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, so gilt die Lieferung von Lebensmitteln ausschließlich im Sinne des Absatz 1 als Schenkung für die Zwecke der Mehrwertsteuer.“

Abschnitt 6

Im Gesetz XLVI von 2008 wird unter folgendem Buchstaben *(h)* dem Abschnitt 62 Absatz 1 angefügt:

(Es wird eine Geldbuße für die Lebensmittelkontrolle verhängt.)

„*(h)* – vorbehaltlich des Abschnitt 15 Absatz 2d – wenn Lebensmittel mit einer Mindesthaltbarkeitsdauer von mehr als 48 Stunden innerhalb von 48 Stunden vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum in Verkehr gebracht werden“
.

Abschnitt 7

Dem Gesetz XLVI von 2008 wird in Abschnitt 63/B folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Die ÉMK warnt die anbietende Einrichtung erstmals, wenn Informationen der Lebensmittelrettungsdatenbank verspätet, fehlerhaft oder gar nicht bereitgestellt werden. Versäumt es die anbietende Stelle wiederholt, Informationen zu übermitteln, leitet ÉMK beim Aufsichtsgremium für die Lebensmittelkette die Verhängung einer Geldbuße für die Rettung von Lebensmitteln ein.“

Abschnitt 8

(1) Im Gesetz XLVI von 2008 erhält Abschnitt 76 Absatz 1 Buchstabe o folgende Fassung:

(Die Regierung ist befugt,

„*o)* durch Erlass detaillierte Vorschriften für die Lebensmittelrettung festlegen, mit Ausnahme der Definition der Lebensmittel, die über die Lebensmittelrettungsdatenbank angeboten werden und angeboten werden können„

(2) Dem Gesetz XLVI von 2008 wird in Abschnitt 76 Absatz 1 folgender Buchstabe p angefügt:

(Die Regierung ist befugt,

„*p)* durch Erlass die im Ministerialerlass festgelegten Regeln festlegen, wie Lebensmittel mit einer Mindesthaltbarkeitsdauer von mehr als 48 Stunden innerhalb von 48 Stunden vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum als Lebensmittel vermarktet werden dürfen.“

(3) Dem Gesetz XLVI von 2008 wird in Abschnitt 76 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Minister ist ermächtigt, in einem im Einvernehmen mit dem für Handel zuständigen Minister erlassenen Erlass Folgendes zu regeln:
a) die Produktkategorien und weiteren Auswahlkriterien aus den jeweiligen Produktkategorien in Bezug auf Lebensmittel, die diesen Kategorien entsprechen, und

aa) darf in den 48 Stunden vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden;
ab) über die Lebensmittelrettungsdatenbank angeboten werden sollen und können und
b) die Methode zur Veröffentlichung der aktuellen (von ÉMK erstellten) Leitlinien für Lebensmittel, die über eine Lebensmittelrettungsdatenbank angeboten werden sollen.“

Abschnitt 9

Im Gesetz XLVI von 2008 werden unter der Überschrift *„Übergangsbestimmungen“* folgende Abschnitte 76/D und 76/F eingefügt:

„Abschnitt 76/D Absatz 1 Die anbietende Stelle und die zwischengeschaltete Stelle müssen innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes... von 2024 zur Änderung bestimmter Rechtsakte, die bei der Verbesserung der Wirksamkeit der Lebensmittelrettung miteinander verknüpft sind, die Registrierung in der Datenbank für Lebensmittelrettung beantragen.

(2) Die zwischengeschaltete Stelle kann in der Lebensmittelrettungsdatenbank ihre Vereinbarung über Lebensmittelangebote registrieren, die vor dem Abschluss des Lebensmittelangebots geschlossen worden sein muss. Inkrafttreten des Gesetzes... von 2024 zur Änderung bestimmter Rechtsakte, die miteinander verknüpft sind, um die Wirksamkeit der Lebensmittelrettung zu erhöhen.

Abschnitt 76/E Die anbietende Stelle hat ihre Verpflichtung nach Abschnitt 38/H Absatz 1 Buchstabe a erstmals am 1. November 2024 zu erfüllen.

Abschnitt 76/F Unternehmer, die Großhandelstätigkeiten ausüben und einen Plan zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung erstellen müssen, haben dieses Dokument erstmals bis zum 31. Mai 2025 zu erstellen und vorzulegen.“

Abschnitt 10

Dem Gesetz XLVI von 2008 wird folgender Abschnitt 84 angefügt:

„Abschnitt 84 Der Entwurf von Abschnitt 15 Absätze 2c bis 2e war Gegenstand einer vorherigen Notifizierung gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.“

Abschnitt 11

Der Anhang des Gesetzes XLVI von 2008 wird gemäß Anhang 1 geändert.

Abschnitt 12

Im Gesetz XLVI von 2008 werden in Abschnitt 62 Absatz 2 die Wörter „in dem in Absatz 1 *a)-d)* genannten Fall“ wird durch die Worte „in dem in Absatz 1 *a)-d)* und *(h)* genannten Fall“ ersetzt“.

Abschnitt 13

Im Gesetz XLVI von 2008 wird Folgendes aufgehoben:

a) Abschnitt 38/I Absatz 2 Buchstabe c und
b) in Abschnitt 38/I Absatz 2 Buchstabe d die Wörter „für ÉMK oder“.

3. Schlussbestimmung

Abschnitt 14

Dieses Gesetz tritt am 31. Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Abschnitt 15

Die Anforderung der vorherigen Notifizierung des Entwurfs der Rubrik 2 dieses Rechtsakts gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ist erfüllt.

Anhang 1 des Gesetzes... von 2024

1. Dem Anhang des Gesetzes XLVI von 2008 wird folgende Nummer 15b angefügt:

(Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:)

„15b. *Aufzeichnung als Lebensmittel:* Kennzeichnung der Lebensmittel, zu deren Verteilung sich die zwischengeschaltete Stelle verpflichtet, in der Lebensmittelrettungsdatenbank;“